

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17203/057-2015
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMF-010200/0018-VI/1/2015	Dr. Michael Hofer		15337	02. Juni 2015

Betrifft
 Bankenpaket

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 2. Juni 2015 folgende Stellungnahme zum Bankenpaket beschlossen:

Durch die vorliegende Änderung des Bankwesengesetzes und die neuen Regelungen des Kontoregistergesetzes soll die Durchbrechung des Bankgeheimnisses im gerichtlichen Strafverfahren und gegenüber Abgabenbehörden neu geregelt werden.

Nach der geltenden Rechtslage besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses nicht

- im Zusammenhang mit einem Strafverfahren auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung (§ 116 StPO) gegenüber den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten,
- im Zusammenhang mit eingeleiteten Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden.

Derzeit muss zumindest aufgrund eines konkreten Verdachts ein (Finanz-)Strafverfahren eingeleitet worden sein, damit Banken zur Auskunftserteilung verpflichtet sind, wobei diese Auskunftsverpflichtung nur gegenüber Strafverfolgungsbehörden besteht.

Gemäß § 4 des Kontenregistergesetzes sollen Auskünfte aus dem Kontenregister bereits dann zulässig sein, wenn dies "im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist".

Gemäß § 38 Abs. 2 Z. 11 des Bankwesengesetzes soll die Einsichtnahme in Bankkonten oder Bankdepots durch Abgabenbehörden des Bundes bereits wegen mangelnder Kooperation des Abgabepflichtigen oder wegen "Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung" zulässig sein.

Die behördliche Einsichtnahme in Bankkonten und Bankdepots verletzt den verfassungsrechtlichen Schutz der Privatsphäre, die u.a. durch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und das Grundrecht auf Datenschutz garantiert ist.

Die geplanten Grundrechtseingriffe werden mit der "Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung", d.h. mit der Bekämpfung des Abgabebetruhs begründet.

Auch wenn damit öffentliche Interessen im Sinne des Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention angesprochen werden können, müssen die Grundrechtseingriffe dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.

Die sehr allgemein gefassten Regelungen, die keine besonderen Voraussetzungen für den Einzelfall normieren, werden dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gerecht.

Die in den Erläuterungen angesprochene notwendige Änderung des § 116 StPO soll jedenfalls sicherstellen, dass der Zugriff auf inhaltliche Kontodaten im Rahmen von gerichtlichen Strafverfahren eine gerichtliche Bewilligung voraussetzt. Gleiches muss aber auch für Verfahren der Abgabenbehörden des Bundes gelten. Auch in diesen Fällen soll ein Zugriff auf inhaltliche Kontodaten nur nach vorausgehender gerichtlicher Bewilligung (z.B. des Bundesfinanzgerichtes) zulässig sein.

Gleichzeitig entsprechen diese Regelungen aufgrund ihrer Allgemeinheit ("Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung", "im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen") nicht dem Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG.

Neben diesen rechtlichen Argumenten gegen die geplanten Regelungen wären auch finanzielle Aspekte zu berücksichtigen.

Das Kontenregistergesetz und das Kapitalabfluss-Meldegesetz werden laut Berechnungen des Bundesministeriums für Finanzen für die Banken einen Mehraufwand in Höhe von einmalig zwischen 26,67 Mio. Euro und 40,00 Mio. Euro sowie laufend zwischen 3,33 Mio. Euro und 6,67 Mio. Euro pro Jahr bewirken. Dies zusätzlich zu

- der Stabilitätsabgabe ("Bankensteuer"),
- den Beiträgen zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus oder zum einheitlichen Abwicklungsfonds im Rahmen der Einlagensicherung,
- den Beiträgen zu den Kosten der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) oder durch die Europäische Zentralbank (EZB).

Die geplanten Regelungen sollten auch aus gesellschaftspolitischen Gründen überdacht werden.

Die Vorgangsweise, dass Bankkontodaten nicht im Nachhinein anlassbezogen bei Vorliegen eines konkreten Verdachts, sondern im Vorhinein ohne Differenzierung generell erfasst werden, bringt nämlich zum Ausdruck, dass alle Bürger und Unternehmer im Sinne eines Generalverdachtens als potenzielle Abgabenhinterzieher angesehen werden.

Es wird daher aus grundrechtlichen, rechtsstaatlichen, finanziellen und gesellschaftspolitischen Gründen dringend empfohlen, das Gesetzesvorhaben im Sinne der oben angeführten Punkte abzuändern.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:


1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur</p>
---	--